

6. Januar 2025

DWV-INFO NR. 1/2025

An die
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Geschäftsführer:innen der regionalen Weinbauverbände
Mitglieder des DWV-Arbeitskreises "Oenologie"

+++ Zur Info +++

Oenologie: Verordnung zum Verbot von Bisphenol A, anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen - Veröffentlichung im Amtsblatt

Hintergrund

Bisphenol A (BPA) wird zur Herstellung von Lebensmitteln und Lagerbehältern verwendet. BPA kann in geringen Mengen in Lebensmitteln und Getränken vorkommen, die in Materialien mit BPA aufbewahrt werden. In einem wissenschaftlichen Gutachten hatte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im April 2023 die Sicherheit von BPA neu bewertet und Gesundheitsbedenken geäußert. Diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden in der am 31.12.2024 im Amtsblatt der EU-Kommission veröffentlichten Verordnung (EU) 2024/3190 vom 19. Dezember 2024 berücksichtigt.

Der DWV berichtete bereits im Info-Schreiben Nr. 63 vom 22. August 2024.

Stand

Die am 19. Dezember 2024 im Amtsblatt veröffentlichte [Verordnung](#) samt Anhang I, Anhang II und Anhang III, übersenden wir Ihnen als Anlage. Sie tritt 20 Tage nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Auswirkungen auf die Branche

In Bezug auf die Weinherstellung sieht die verabschiedete Verordnung vor:

- Die Verordnung enthält eine Ausnahmeregelung vom Verbot der Verwendung von BPA und erlaubt ausdrücklich dessen Verwendung bei der Herstellung von flüssigen Lacken und Beschichtungen auf Epoxidbasis, die auf die Oberfläche von Lebensmittelbedarfsgegenständen mit großem Fassungsvermögen (1.000 Liter) aufgetragen werden, mit der Einschränkung, dass BPA nicht in Lebensmittel übergeht.

- 
- Eine Ausnahmeregelung vom Verbot der Verwendung von BPA für Polysulfonharz, welches in Filtrations- und Entalkoholisierungsmembranen verwendet wird, ist vorgesehen.
 - Produkte, die wiederholt verwendet werden, dürfen ein weiteres Jahr auf dem Markt bleiben und von den Unternehmern weiterverwendet werden, bis das Produkt nicht mehr funktionstüchtig ist und ersetzt werden muss.
 - Es ist zu beachten, dass Ausnahmeregelungen nicht auf unbestimmte Zeit gewährt werden. Die EU-Kommission wird sie regelmäßig einer Überprüfung unterziehen und kann sie gegebenenfalls zurücknehmen.

Christian Bauer